



## Fachinformation Tierschutz

# Massnahmen gegen das übermässige Vermehren von Heimtieren

### Übermässiges Vermehren

Manche Heimtierarten können sich in einem solchen Ausmass vermehren, dass die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere nicht mehr entsprechend ihrer Bedürfnissen halten, füttern oder pflegen können (vgl. Art. 16 Abs. 1 TSchV). Deswegen muss durch zumutbare Massnahmen verhindert werden, dass sich Tiere übermässig vermehren (vgl. Art. 25 Abs. 4 TSchV).

### Heimtiere

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV). Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse, Frettchen und Katzen sind nur einige der Heimtierarten, die sich in kurzer Zeit stark vermehren können.

### Zumutbare Massnahmen gegen das übermässige Vermehren

#### Gleichgeschlechtliche Paare / Gruppen

Viele Heimtierarten sind soziallebende Tiere, denen Kontakt zu Artgenossen gewährt werden muss (vgl. Art. 13 TSchV). Vielen kleinen Heimtieren, beispielsweise Ratten oder Ziervögeln, wird der Sozialkontakt durch Gruppenhaltung gewährt. Bei Meerschweinchen, Ratten, Gerbils, Chinchillas, Degus sowie weiteren Tierarten kann unbeabsichtigter Nachwuchs vermieden werden, indem die Tiere nach Geschlechtern getrennt gehalten werden.

#### Beaufsichtigung / Abtrennung

Bei Hündinnen ist es üblich, sie während der Läufigkeit zu beaufsichtigen und von Rüden fernzuhalten. Ist bei der Gruppenhaltung verschiedener Heimtierarten nur ein einziges männliches Tier, beispielsweise ein Kater, vorhanden, so wird dieser während der Paarungszeit von den weiblichen Tieren getrennt gehalten. Auch bei der vorübergehenden Einzelhaltung müssen die vorgeschriebenen Gehegeflächen eingehalten werden. Zudem muss ein Kater täglich Umgang mit Menschen haben – dies gilt im Übrigen für alle einzeln gehaltenen Katzen (vgl. Art. 80 Abs. 1 TSchV).

Kätzinnen, die sich nicht paaren dürfen, bleiben lange rollig – und dies bis zu viermal pro Jahr. Während dieser Paarungszeit verhalten sie sich unruhig, sind aufdringlich oder sie ziehen sich zurück. Die Kastration (fälschlicherweise wird manchmal der Ausdruck Sterilisation verwendet) verhindert nicht nur ungewollten Nachwuchs, sondern erspart ihnen auch den Stress während der Rolligkeit.

## **Tiere unfruchtbar machen lassen**

Katzen, die sich unbeaufsichtigt im Freien aufhalten dürfen, werden üblicherweise kastriert, um ungewollten Nachwuchs zu verhindern. Auch für zahlreiche kleine Heimtierarten besteht die Möglichkeit, insbesondere die männlichen Tiere kastrieren zu lassen. Für weibliche Frettchen ist die Kastration ein Muss. Denn wenn sie nicht gedeckt werden, bleiben sie monatelang paarungsbereit. Der damit verbundene, andauernd hohe Östrogenspiegel schädigt ihr Knochenmark so stark, dass die Frettchen daran sterben.

## **Trächtigkeit verhindern oder abbrechen**

Nach einer ungewollten Bedeckung kann eine unerwünschte Trächtigkeit oft durch tiermedizinische Massnahmen verhindert oder abgebrochen werden, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt frühzeitig konsultiert wird.

## **Unerwünschte Nachkommen**

### **Fachgerechtes Töten**

Sollten sich die Heimtiere trotz aller Vorsicht vermehren, sind die unerwünschten Jungtiere an geeignete neue Besitzerinnen und Besitzer zu vermitteln, wenn sie nicht behalten werden können. Gelingt dies nicht, sind die Jungtiere fachgerecht zu töten. Das Töten ist fachgerecht ausgeführt, wenn es für das betreffende Tier schmerzfrei und unverzüglich zur Bewusstlosigkeit führt, aus der es nie mehr aufwacht.

Tierärztinnen und Tierärzte verfügen über die Medikamente und die praktischen Fähigkeiten, Heimtiere schmerzlos zu töten. Es gehört zum tierärztlichen Alltag, Tiere mit unheilbaren Krankheiten von ihren Leiden zu erlösen (Euthanasie). Hingegen steht das Töten gesunder Jungtiere im Widerspruch zur Berufsethik, das Wohlergehen der Tiere zu schützen. Deswegen darf nicht davon ausgegangen werden, dass Tierärztinnen und Tierärzte bereit sind, unerwünschte, gesunde Nachkommen zu töten.

Wer ein Tier tötet, muss Erfahrung im Umgang mit Jungtieren der betreffenden Tierart haben sowie über die notwendige Übung mit der geeigneten Tötungsmethode verfügen, um das Tier fachgerecht töten zu können. Der Tod muss unbedingt sichergestellt werden, bevor der Kadaver entsorgt wird. Ein Tier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (Art. 177 Abs. 1 TSchV).

Es ist verboten, Tiere auf qualvolle Art zu töten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV).

### **Aussetzen ist Tierquälerei**

Das Aussetzen von Tieren gilt als Tierquälerei, weil es über Stunden bis Tage zu einem qualvollen Tod durch Verdursten und Verhungern führt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. e TSchG). Denn junge Tiere können sich nicht selbstständig mit ausreichend Nahrung versorgen. Aquarienfische, Ziervögel oder andere exotische Arten finden zudem nicht die passenden Umweltbedingungen, um zu überleben.

## Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 26 Abs. 1 Bst. b + e TSchG Tierquälerei

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- b. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

### Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV Begriffe

<sup>2</sup> Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- c. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

### Art. 13 TSchV Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

### Art. 16 Abs. 1 + 2 Bst. a TSchV Verbotene Handlungen bei allen Tieren

<sup>1</sup> Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

<sup>2</sup> Namentlich sind verboten:

- a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;

### Art. 25 Abs. 4 TSchV Grundsätze

<sup>4</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.

### Art. 80 Abs. 1 TSchV

<sup>1</sup> Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit einem Artgenossen haben.

### Art. 177 Abs. 1 TSchV Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

<sup>1</sup> Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.